

1036 1AB

2004-01-02

zu 1012 J

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 30. Dezember 2003

GZ 353.110/172-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und GenossInnen haben am 3. November 2003 unter der Nr. 1012/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend roten EU-Kommissar gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG bezieht sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf den jeweiligen Vollziehungsbereich. Angebliche Absprachen zwischen Personen oder Parteien fallen nicht in meinen Vollziehungsbereich.

Die Bundesregierung wird die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission selbstverständlich gemäß dem in Art. 23c B-VG festgelegten Verfahren gestalten. Sie wird sich bei dem ihr dabei zukommenden Vorschlagsrecht ausschließlich an der Kompetenz eines Kandidaten oder einer Kandidatin bzw. an dem sich auf der EU-Ebene stellenden Anforderungsprofil, das ja gemäß Art. 214 EGV auch vom designierten Präsidenten der Europäischen Kommission mitbestimmt wird, orientieren.

hely slme